



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation  
Deutschland e. V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

per Mail:



Berlin, 31.05.2018

## **Widerspruchsbescheid**

IFG-Antrag v. 13.02.2018

### **Widerspruchsbescheid**

auf den Widerspruch des Herrn Arne Semsrott, c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.,  
Singerstr. 109, 10179 Berlin,

vom 01.03.2018

eingegangen am 05.03.2018

gegen den Bescheid der Bundesrechtsanwaltskammer vom 28.02.2018

wegen des Antrags auf Informationszugang nach dem IFG trifft die Widerspruchsstelle folgende

### **Entscheidung:**

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen Aufwendungen werden nicht erstattet.

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
www.brak.de

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Mail zentrale@brak.de

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail brak.bxl@brak.eu

Begründung:

Der Widerspruchsführer beantragte am 13.02.2018 Zugang zu folgenden Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bei der Bundesrechtsanwaltskammer:

1. „Resultate des Sicherheitsaudits des beA-Systems, das im Jahr 2015 von der Firma SEC Consult durchgeführt wurde.“
2. „Resultate des Penetrationstest des beA-Systems, das im Jahr 2016 von der Firma Atos durchgeführt wurde.“
3. „Sämtliche Verträge der BRAK mit Atos zur Entwicklung von beA.“

Mit Bescheid vom 28.02.2018 wies die Bundesrechtsanwaltskammer das Informationsbegehren des Widerspruchsführers zurück.

Zu 1.: Den Antrag, das Gutachten der Firma SEC Consult zur Verfügung zu stellen, wies die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Begründung zurück, dass dieses Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos und von SEC Consult im Sinne von § 6 Satz 2 IFG enthält, die Bundesrechtsanwaltskammer nach § 6 Satz 2 IFG Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewähren darf, wenn der Betroffene eingewilligt hat und Atos und SEC Consult der Offenlegung des Gutachtens ausdrücklich widersprochen haben.

Zu 2.: Den Antrag, die Resultate des Penetrationstest des beA-Systems zur Verfügung zu stellen, wies die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Begründung zurück, dass diese Testberichte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos im Sinne von § 6 Satz 2 IFG darstellen, deren Offenlegung Atos nicht zugestimmt hat.

Zu 3.: Den Antrag, sämtliche Verträge der BRAK mit Atos zur Entwicklung von beA zur Verfügung zu stellen, wies die Bundesrechtsanwaltskammer mit der Begründung zurück, dass die Vertragsunterlagen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos im Sinne von § 6 Satz 2 IFG darstellen, deren Offenlegung Atos nicht zugestimmt hat und außerdem vergaberechtliche Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

Gegen diesen Bescheid legte der Widerspruchsführer am 01.03.2018 Widerspruch ein.

Zur Begründung trägt der Widerspruchsführer vor, dass seinem Auskunftsanspruch kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand entgegensteht. Um eine Ablehnung zu begründen, müssen tatsächlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Dies müsste die Bundesrechtsanwaltskammer konkret darlegen. Selbst bei Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen müsste ein Teilzugang zu Informationen erfolgen, so die Widerspruchsbegründung.

Hinsichtlich der von dem Widerspruchsführer geforderten Einsichtnahme in die benannten Unterlagen hält die Bundesrechtsanwaltskammer an ihrer Rechtsauffassung fest, da der Einsichtnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Atos sowie vergaberechtliche Geheimhaltungspflichten entgegenstehen. Die im angegriffenen Bescheid angeführten Argumente sind stichhaltig. Die Bundesrechtsan-

waltskammer legte ausführlich und konkret dar, warum es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

Da es dem Widerspruchsführer darauf ankommt, die Ergebnisse des Sicherheitsaudits bzw. des Penetrationstests in Erfahrung zu bringen und gerade dieser Umstand vollumfänglich der Vertraulichkeit unterliegt, kommt eine Teilschwärzung hier nicht in Betracht. Gleiches gilt für den Entwicklungsvertrag. Die Bundesrechtsanwaltskammer legte in ihrem Ausgangsbescheid dar, dass sie im September 2014 mit der Atos IT Solutions and Services GmbH (Atos) einen „Vertrag über die Erstellung beziehungsweise Anpassung von Software“ (EVB IT-Erstellungsvertrag) geschlossen hat. Dem Widerspruchsführer kommt es auch hier auf die Kenntnis der Vertragsinhalte an, die ebenfalls vollumfänglich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Der Bescheid vom 28.02.2018 ist nicht zu beanstanden. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Ekkehart Schäfer